

BGer 5A_711/2025 vom 15. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_711_2025

FR: TF 5A_711/2025 du 15 septembre 2025

IT: TF 5A_711/2025 del 15 settembre 2025

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

5A_711/2025

Verfügung vom 15. September 2025

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Bovey, Präsident,

Gerichtsschreiber Möckli.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

vertreten durch Rechtsanwältin Viviane Lüdi Hofmann,

Beschwerdeführerin,

gegen

B. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt Reto Aschwanden,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Eheschutz,

Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, vom 14. August 2025 (LE250030-O/Z03).

Nach Einsicht

in den Eheschutzentscheid des Bezirksgerichts Affoltern vom 4. Februar 2025, in welchem u.a. die alternierende Obhut für die gemeinsamen Kinder C. _____ und D. _____ angeordnet wurde, unter Regelung der Betreuungs- und Ferienzeiten,

in den Zwischenentscheid des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 14. August 2025, mit welchem die Betreuung durch den Vater schrittweise aufgebaut und im Übrigen das Gesuch

um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen wurde,
in die von der Mutter eingereichte Beschwerde in Zivilsachen vom 31. August 2025,
in die Verfügung vom 2. September 2025, mit welcher der Beschwerde mit Blick auf das
überwiegende Kindesinteresse an einem nicht weiter verzögerten Wiederaufbau der
Betreuung durch den Vater keine aufschiebende Wirkung erteilt wurde,
in die Erklärung der Beschwerdeführerin vom 10. September 2025, wonach sie ihre
Beschwerde zurückzieht,

in Erwägung,

dass das Beschwerdeverfahren 5A_711/2025 zufolge Beschwerderückzuges durch den
Abteilungspräsidenten abzuschreiben ist (Art. 32 Abs. 2 BGG),

dass die bislang angefallenen Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art 66 Abs. 1 BGG),

dass der Gegenseite bislang kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist,
verfügt der Präsident:

1.

Das Beschwerdeverfahren 5A_711/2025 wird zufolge Beschwerderückzuges als
gegenstandslos geworden abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, I.
Zivilkammer, mitgeteilt.

Lausanne, 15. September 2025

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Bovey

Der Gerichtsschreiber: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.